

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee und NABU Radolfzell-Hegau e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNVArbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aachtal - 2. Erweiterung“ Stellung zu nehmen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG „Die NaturFreunde“ Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Wir weisen darauf hin, dass den Unterlagen nur ein vorbereitender Umweltbericht (VUB) vorliegt. Daher kann erst nach Vorlage des Umweltberichts endgültig Stellung genommen werden und weitere Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Flächensparendes Bauen

Bei jeder Neuansiedlung von Gewerbe sollte flächensparendes Bauen von der Gemeinde im BPlan verankert werden:

- Stapelnutzung: Grundsätzlich mindestens 2-geschossig Bauen – Produktion im EG, Büro oder Wohnraum in 1-2 OGs
- Intelligente Parkraumnutzungen: Tiefgaragen oder gemeinsame Parkhäuser
- Doppelnutzung von Flächen: Solarpflicht auf allen Gewerbedächern und Parkplätzen
- Sharing von Sozialräumen, Kantinen und Multifunktionsräumen
- Grüne Infrastruktur, Energieversorgung durch regenerative Energien, Nahwärmenetze, Hitzeschutz etc. muss bei der Planung zwingend mitgedacht werden.

Bitte beachten Sie den Leitfaden: Flächensparoffensive der bayrischen Staatsregierung „Gewerbeentwicklungen der Zukunft“ [FSO Planungsleitfaden](#) und den Planungsleitfaden der IHK Nordschwarzwald „Wege zu einem nachhaltigen Gewerbeflächenmanagement in regionaler Kooperation“ [Leitfaden-final 250404.pdf](#)

Besonderer Artenschutz

Derzeit liegt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maisacker) vor, der für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgeschlagen ist. Es gibt einen Verdacht auf Vorkommen der Feldlerche. Könnte dieser Verdacht erhärtet werden? Welche CEF-Maßnahmen werden ggf. getroffen?

Zur Erfassung der Arten sind im Moment nur Vögel vorgesehen. Wir halten eine Erfassung der Fledermäuse auch für sinnvoll.

Klima

Da mit dieser Bebauung wieder eine Fläche mit Kalt- und Frischluftproduktion und somit Einfluss auf das lokale Klima versiegelt wird, sollten Grünflächen/Grünstreifen mit Baum, Strauchschicht und Unterholz von ausreichenden Flächen, dass genug Wasser an die Wurzeln kommen kann, geschaffen werden (im Moment sind nur "mindestens 1 Laubbaum je 500 m²" vorgesehen). Auch sollte jegliche Versiegelung minimiert werden, wo immer möglich. Die vorhandene Gehölzstruktur sollte möglichst erhalten werden oder sogar erweitert.

Minimierung der Lichtverschmutzung

Folgende Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 BauGB sollen als örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden. Die Lichtmenge ist gering zu halten:
- Die Lichtmenge sollte 0,1 lx nicht überschreiten ([EUROBATS PS08 DE RL web.pdf](#))
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze.
- Zulässig sind nur vollabgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio). Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten.
- Die Lichtpunkthöhe in Privatgrundstücken darf 1 m nicht überschreiten.
- Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis max. 2700 Kelvin, ([EUROBATS PS08 DE RL web.pdf](#)))
- Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.
- Die Leuchtdichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden.
- Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.
- Ferner sind Dunkelmräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr).
- Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund Außenbeleuchtung (§ 21) nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen

Wir bitten darum, die textlichen Festsetzungen entsprechend den o.g. Angaben zu ergänzen.

Maßnahmen zur Verminderung der Gefahr von Vogelschlag an Glasflächen,

Bitte beachten Sie bei den textlichen Festsetzungen den neusten wissenschaftlichen Standard nach https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf Sowie https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf

Ferner sollte eine Begrünung der Fassaden sowie Photovoltaik auf Parkplätzen und Dachflächen vorgeschrieben werden.

Die Kontrolle der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollte festgelegt werden, sowohl während der Bauarbeiten, als auch später (wer kontrolliert und in welchen zeitlichen Abständen)?

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)

Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)

Beate Giesinger
(NABU Radolfzell-Hegau)